enabling new business

SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE

Fragen Freihandelsabkommen

ECUADOR

Switzerland.
Trade & Investment Promotion.

Fragen Freihandelsabkommen Ecuador

Hier finden Sie die richtigen Dokumente und die häufigsten Fragen rund um das Freihandelsabkommen (FHA) mit Ecuador, das seit dem 01.11.2020 in Kraft ist.

WERDEN DIE PRÄFERENZEN NOCH GEWÄHRT?

Seit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens, werden Ecuador die Zollpräferenzen nach dem Allgemeinem Präferenzsystem für Entwicklungsländer nicht mehr gewährt und durch die vereinbarten präferenziellen Ansätze ersetzt.

URSPRUNGSKUMULATION

Im Rahmen des Abkommens EFTA-Ecuador ist die Kumulation von Ursprungswaren der EFTA-Länder und Ecuadors vorgesehen. **Zudem kann mit Vormaterial aus Kolumbien und Peru kumuliert werden.** Bei diesen Vormaterialien muss es sich um Ursprungszeugnisse der jeweiligen Abkommen handeln, die in den EFTA-Ländern oder Ecuador bearbeitet oder in ein Erzeugnis integriert werden; die Weitergabe des Ursprungs für **unveränderte** (weder bearbeitet noch in ein Erzeugnis integriert) weitergeleitete **Waren aus Kolumbien und Peru ist nicht möglich.**

Eine Kumulation mit Vormaterialien aus anderen Ländern ist nicht erlaubt.

TOLERANZEN

Es besteht bei den Listenregeln eine allgemeine Werttoleranz von 10% des Ab-Werk Preises des Erzeugnisses für Nicht-Ursprungs-Vormaterialien. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse der Kapitel 50-63 bei denen die Toleranz 10% des Gesamtgewichts des Erzeugnisses beträgt.

„NO-ALTERATION“-REGEL

Dieses Abkommen sieht die "Non-alteration"-Regel vor, d.h. die eingeführten Ursprungswaren müssen dieselben sein, die aus der Vertragspartei ausgeführt worden sind. Sie dürfen unterwegs nicht in unerlaubter Art und Weise be- oder verarbeitet worden sein. Die Aufteilung von Sendungen in Drittstaaten ist erlaubt.

URSPRUNGSNACHWEIS AUS DER SCHWEIZ

Die Ursprungserklärung kann unabhängig vom Warenwert durch den Ausführer auf der Rechnung ausgefertigt werden. Die Ursprungserklärung ist in Englisch oder Spanisch auszufertigen.

ZOLLABBAU BEI DER EINFUHR NACH ECUADOR

Für die meisten Erzeugnisse der Kapitel 25-97 ist der Zollabbau **asymetrisch**. Während die **EFTA-Länder Ihre Zölle mit Inkrafttreten in einem Schritt aufheben**, erfolgt die **Zollermässsigung/-befreiung**

Für Rückfragen oder weiteren Informationen steht Ihnen gerne das ExportHelp Team von Switzerland Global Enterprise unter exporthelp@s-ge.com oder Tel. 0844 811 812 zur Verfügung.

Datum: August 2024

KONTAKTIEREN SIE UNS!

Alfonso Orlando
Director ExportHelp + Regional Support

aorlando@s-ge.com
+41 44 365 53 34

Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
CH-8006 Zürich
Schweiz

Regula Grau
Export Specialist

rgrau@s-ge.com
+41 44 365 54 18

Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
CH-8006 Zürich
Schweiz

HAFTUNGSAUSSCHLUSS
Die Informationen in diesem Bericht wurden aus Quellen zusammengetragen sowie recherchiert, die als zuverlässig gelten, und sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst wurden. Switzerland Global Enterprise und ihre Netzwerkpartner übernehmen keine Haftung für Daten, die möglicherweise nicht vollständig, richtig oder aktuell sind, oder für Daten, die von Internetseiten/Quellen stammen, auf die Switzerland Global Enterprise oder ihre Netzwerkpartner keinen Einfluss haben. Die Informationen in diesem Bericht haben keinen rechtlichen oder juristischen Charakter, sofern nicht ausdrücklich vermerkt.